

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

„AM FLIESS“

HALBERSTADT, OT SCHACHDORF STRÖBECK

Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Diese Stellungnahmen haben im Rahmen der
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in
der Zeit vom 03.04.2012 bis 03.05.2012 öffentlich
ausgelegen.

Halberstadt, den

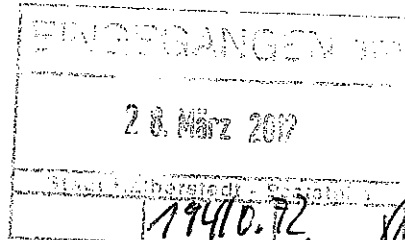
.....
Der Oberbürgermeister

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Raumordnung,
Landesentwicklung

Stadt Halberstadt
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt



Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. 2 „Am Fließ“**
Ortsteil Ströbeck 1. Änderung, Entwurf

Stadt: **Halberstadt**

Landkreis: **Harz**

Aktenzeichen: **21102/01-01336.2**

Kurzbezeichnung: **Halberst-BP2Fließ1.AeE-120222**

Halle, 26.03.2012

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 309.3.6

Bearbeitet von: Frau Hänsch
stephie.haensch@lvwa.sachsen-
anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1577
Fax: (0345) 514-1509

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange und als obere Landesplanungsbehörde nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)

Die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde äußerte sich bereits zum Vorentwurf der Planunterlagen. Mit dem vorgelegten Entwurf wurde der Hinweis auf Festsetzung von Minimierungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden nicht beachtet. Selbstverständlich ist aus Sicht des Bodenschutzes begrüßenswert, dass die Versiegelung gegenüber der Alt-Planung aus dem Jahr 2006 durch den Wegfall eines Teils der Verkehrsflächen nunmehr in geringerem Grad möglich ist. Das bedeutet jedoch weiterhin, dass die Versiegelung des Plangebietes mit ihren nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auf das notwendige Maß zu begrenzen ist. Hierzu wird weiterhin die Festsetzung von Minimierungs-/ Minderungsmaßnahmen vermisst, welche Vollversiegelung in den Bereichen, wo diese nicht erforderlich ist, ausschließen.

3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.

4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Für das bezeichnete Vorhaben ist eine Betroffenheit des Referats 404 nicht ersichtlich.

5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Ref. 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.

6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Vom Entwurf der 1. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

7. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) fest, dass der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Fließ“ des Ortsteiles Ströbeck der Stadt Halberstadt, nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.

Gegenüber dem Vorentwurf vom September 2011 gibt es keine aus der Sicht der Raumordnung relevanten Änderungen. Die 1. Änderung beinhaltet die Anpassung der Parzellierung im 2. Bauabschnitt und damit auch Wegfall von Stichstraßen. Damit können maximal sieben neue Baugrundstücke erschlossen werden. Die Vorhabenfläche befindet sich auf einer im rechtskräftigen FNP von Ströbeck ausgewiesenen Wohnbaufläche.

Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.

Gemäß § 16 (2) LPIG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Hinweis zur Datensicherung

Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.

Im Auftrag



Hansch

Verteiler

Landkreis Harz, untere Landesplanungsbehörde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

z. K.

z. Vg.

Landkreis Harz

Der Landrat



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Stadt Halberstadt
Unternehmerbüro/ Stadtplanung
z. Hd. Frau Ruprecht
Domplatz 49

38820 Halbestadt



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

jhlhjl
schö

Dezernat/Amt:

IV/Bauordnungsamt

Bearbeiter:

Frau Schöbel

Telefon:

(03941) 5970-5331

Fax:

(03941) 5970-136670

E-Mail:

britta.schoebel@kreis-hz.de

Ort:

38820 Halberstadt

Straße:

Friedrich- Ebert- Str. 42

Haus, Zimmer Nr.:

Haus V, Zimmer 310

Datum:

15.03.2012

Bebauungsplan Nr. 02 „Am Fließ“ 1. Änderung (Entwurf) der Stadt Halberstadt, Ortsteil Schachdorf Ströbeck Stellungnahme des Landkreises Harz im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 02; „Am Fließ“ 1. Änderung (Entwurf) der Stadt Halberstadt, Ortsteil Schachdorf Ströbeck; Maßstab: 1:1 000; Stand Jan. 2012
- Textliche Festsetzungen
- Begründung einschließlich Umweltbericht, Stand 2011

Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung.

(A)

Dezernat IV, 0.4 Kreisentwicklung

Der vorliegende Änderungsentwurf beinhaltet gebietsinterne Veränderungen in Form von Vergrößerungen der Parzellierung.

Der bestehende Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes wird nicht verändert.

Die geplanten Änderungen haben nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf die für diesen Bereich bestehenden Ziele und Erfordernisse der Raumordnung

Aus sicht der unteren Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände zu der vorgelegten Planung.

Umweltamt / Abt. untere Naturschutzbehörde

Die textlichen Festsetzungen im B-Plan sind hinsichtlich der Qualität der Ersatzpflanzungen zu konkretisieren.

Folgende Pflanzqualität ist nicht zu unterschreiten:

Hochstamm, 2x verpflanzt, ohne Ballen, StU: 12-14cm

Sitz der Verwaltung:

Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0
Telefax: (0 39 41) 59 70 - 43 33
Internet: <http://www.kreis-hz.de>
E-Mail: info@kreis-hz.de

Öffnungszeiten:

Montag: 8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag: 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Harzsparkasse
BLZ: 810 520 00
Kto.-Nr.: 370 063 105

Die Bäume sind mittels Dreibock (weißgeschält oder druckimprägniert) und Bindung aus Kokoskordel zu sichern und gegen extreme Temperaturschwankungen zu schützen. Nach der Pflanzung sind eine einjährige Fertigstellungspflege und anschließend eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege zu leisten.

Begründung:

Die Aufnahme der Mindestqualität ist erforderlich, damit die Pflanzungen zeitnah ihre Funktion für den Naturhaushalt erfüllen kann.

Umweltamt / Abt. untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o. g. Plan keine Bedenken entgegen, wenn nachfolgende Anmerkungen im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der im Westen des Plangebietes vorgesehene Lärmschutzwall vor Bebauung der Flurstücke 191, 187, 186 und 185 zu errichten ist. Für eine Wohnnutzung auf den genannten Grundstücken ist die vorherige Fertigstellung des Lärmschutzwalles Voraussetzung.

Schulverwaltungsamt

Seitens des Schulverwaltungsamtes gibt es keine Bedenken zum o. g. Bebauungsplan.

Ströbeck verfügt über eine Grundschule. Diese ist von der Kapazität her in der Lage, im Bedarfsfall noch weitere Schüler aufzunehmen.

Der OT Ströbeck gehört zum Einzugsbereich der Sekundarschule "Am Gröpertor" Halberstadt. Auch diese Schule kann noch zusätzliche Schüler aufnehmen.

Da die Einzugsbereiche für die Gymnasien im LK Harz aufgehoben sind, können sich auch die Schüler aus Ströbeck für ein Gymnasium ihrer Wahl im Territorium des LK Harz entscheiden.

Bauordnungsamt, SG vorbeugender Brandschutz

Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundene Umleitungen sind die Zentrale Einsatzleitstelle des Landkreises (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.

Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend § 5 BauO LSA in Verbindung mit der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" herzurichten. Die verkehrliche Erschließung sollte den westlich an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftsweg "Am Ströbecker Fließ" mit Anbindung an die Bahnhofstraße einschließen, so dass ein beidseitiges Anfahren des Plangebietes für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes möglich ist.

Die Löschwasserversorgung (Grundsatz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß Wasserblatt des DVGW W 405 von der Gemeinde zu gewährleisten.

Für die Löschwasserversorgung sind normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von mindestens 48 m³/h über 2 Std. (entspricht 800 Ltr./min über 2 Std.) erforderlich.

Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m).

Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten.

Die Prüfung zum baulichen Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.

Gesundheitsamt

Von Seiten des Gesundheitsamtes wird dem Nr. 2 Ortsteil Ströbeck "Am Fließ" 1. Änderung zugestimmt.

Nordwestlich zum Planungsgebiet, ca. 300 m entfernt, befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Aus der Sicht des Gesundheitsamtes müssen Immissionen, die nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, gesundheitliche Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Menschen herbeizuführen, vermieden werden.

Die Versorgung des Planungsgebietes mit Trinkwasser ist über das zentrale örtliche Trinkwassernetz des Ortsteiles Ströbeck zu sichern.

Bei der Erweiterung bzw. Errichtung der Trinkwasserleitungen auch im Bereich der Hausinstallation müssen die allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend § 4 der Trinkwasserverordnung 2001 beachtet und eingehalten werden. Vor der Inbetriebnahme der neu verlegten Trinkwasserleitungen ist gemäß §§ 18 und 19 der TrinkwV 2001 eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse durchzuführen. Dass Untersuchungsergebnis ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Probenentnahme kann auch durch das Gesundheitsamt erfolgen.

Die anfallenden häuslichen Abwässer sind entsprechend den geltenden abwasserrechtlichen Bestimmungen in die örtliche Kanalisation abzuleiten.

keine weiteren Hinweise hatten:

- Bauordnungsamt, Abt. Bauaufsicht. ✓
- Umweltamt, Abt. untere Abfallbehörde ✓
- Ordnungsamt, SG Straßenverkehr ✓
- Umweltamt, Abt. untere Bodenschutzbehörde ✓
- Umweltamt, Abt. untere Wasserbehörde ✓

(B)

- Die textliche Festsetzung Nr. 1 zum Pflanzgebot sollte hinsichtlich des Pflanztermins überarbeitet werden. Ein Bezug zur "Fertigstellung" ist zu unbestimmt. Zu klären wäre hier, wann ein Gebäude als "Fertig gestellt" gilt. Besser wäre evt. "...nach Nutzungsbeginn" oder ähnliches als Pflanztermin festzusetzen.
- Die Nutzungsschablone im nordwestlichen Baufeld sollte außerhalb des Plangebietes angeordnet werden, damit die Baugrenze sichtbar ist.
- Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3 sind Garagen und Nebengebäude nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Im 1. Bauabschnitt wurden jedoch mehrfach Nebengebäude oder Garagen außerhalb der Baugrenzen errichtet. Auf dem Flurstück 202 ist ebenfalls eine bauliche Anlage außerhalb der Baugrenze vorhanden. Aus der Begründung geht weder hervor, ob dies bei der Festsetzung berücksichtigt wurde, noch ergeben sich aus der Begründung keine städtebaulichen Aspekte. Bedacht werden sollte hierbei, dass eventuelle Anbauten oder Änderungen dieser textlichen Festsetzung widersprechen und unzulässig sein könnten. Die eher geringeren Grundstücksgrößen und die vom Bauherren gewünschte optimale Ausnutzung des Grundstückes wird erfahrungsgemäß zu Konflikten führen. Zu empfehlen wäre hier, auf diese Festsetzung zu verzichten oder zu prüfen, ob eine Festsetzung gemäß § 1 (10) BauNVO möglich wäre.

Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.

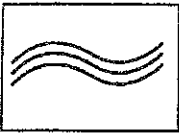
Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und Übersendung von 3 Ausfertigungsexemplaren.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schöbel

Schöbel



UNTERHALTUNGSVERBAND

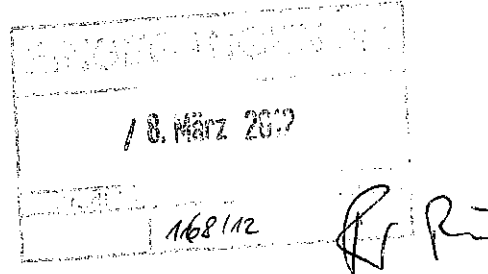
„ILSE/HOLTEMME“

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •

Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg / OT Drübeck

Stadt Halberstadt
Stadtplanung
z.Hd. Frau Ruprecht
Domplatz 49

38820 Halberstadt



Drübeck, 05.03.2012

Halberstadt / OT Ströbeck → B – Plan Nr.: 2 „Am Fließ“, 1. Änderung

Beteiligung der Behörden gemäß § 4, Abs. 2 Bau GB

AZ: 0.72/Ru

Posteingang UHV: 23.02.2012 (114)

Zur Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor:

- B – Planentwurf – 1. Änderung
- Begründung mit Umweltbericht
- Entwurf – 1. Änderung

Der Verband hält seine Stellungnahme vom 30.09.2011 zum Vorentwurf der 1. Änderung vollinhaltlich aufrecht.

Die o.g. Stellungnahme wird als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Enders
Geschäftsführerin

Verteiler:

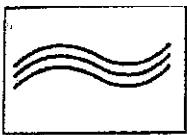
- Stadt HBS, Stadtplanung, Fr. Ruprecht
- LK Harz UWB, Fr. Hofmann z.K.
- UHV

Geschäftsführerin
Frau Dipl.-Ing. Ute Enders

Verbandsvorsteher
Herr Dipl.-Ing. Ulrich Eichler

Harzsparkasse
BLZ 810 520 00
Kto.-Nr. 0 300 062 800

Tel. 0 39 452 / 48 14 60
Fax 0 39 452 / 48 14 61
E-Mail: ilse-holtemme@gmx.de



UNTERHALTUNGSVERBAND

„ILSE/HOLTEMME“

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •

Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg / OT Drübeck

Stadt Halberstadt

Stadtplanung

Frau Ruprecht

Domplatz 49

38820 Halberstadt

Drübeck, 30.09.2011

Halberstadt / OT Ströbeck → Bebauungsplan Nr. 2 „Am Fließ“

1. Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

2. Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 i.V. § 2 Bas. 4 BauGB

AZ: 0.72 / Ru

Posteingang UHV: 22.09.2011 (561)

Zur Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor:

- B – Plan 1. Änderung – Vorentwurf
 - Begründung mit Umweltbericht – Vorentwurf
- Planungsstand: 09/2011

Der Verband hat gegen den vorliegenden B – Planentwurf folgende Einwände:

B – Plan → Entwurf

Die Grenze des B – Plangebietes liegt auf dem Graben aus dem Gärten 022 – 00A – 00 einem Gewässer 2. Ordnung.

Das Gewässer ist im B – Plan nicht dargestellt und in der Legende erläutert.

B – Plan → Begründung / Umweltbericht

2.1. Bestandsunterlagen Pkt. Wasser

Bei dem „Entwässerungsgraben“ handelt es sich um den o.g. Graben aus den Gärten.

Für das Gewässer 2. Ordnung ist gemäß § 41 WHG die Sicherstellung der Gewässerunterhaltung vorzusehen.

1. Schwerpunkt:

öffentliche Grünfläche / Gewässerschonstreifen

- Bebauungs- und Bepflanzungsverbot erforderlich

Verbot: Errichtung von Querzäunen, da infolge der Trafostation „Am Fließ“ die Ein- und Ausfahrt in den bzw. aus dem Unterhaltungsstreifen nur vom Wirtschaftsweg „Am Ströbecker Fließ“ bzw. „Am großen Stiege“ möglich ist.

Geschäftsführerin
Frau Dipl.-Ing. Ute Enders

Verbandsvorsteher
Herr Dipl.-Ing. Ulrich Eichler

Harzsparkasse
BLZ 810 520 00
Kto.-Nr. 0 300 062 800

Tel. 0 39 452 / 48 14 60
Fax 0 39 452 / 48 14 61
E-Mail: ilse-holtemme@gmx.de

2. Lärmschutzwall

Der Lärmschutzwall ist so auszubilden, bzw. zu bepflanzen, dass ungehindert in den 5 m – Streifen ein- und ausgefahren werden kann.

3. Grundstücksentwässerung

Der B – Plan- und Begründungsentwurf berücksichtigt nicht die bereits bestehenden Zisternenüberläufe in das Gewässer 2. Ordnung.

Fazit:

Der Verband stimmt dem vorliegenden B – Planentwurf / Begründungsentwurf mit Stand 09/2011 nicht zu.



Enders
Geschäftsführerin

Verteiler:

- Stadt Halberstadt
- LK Harz UWB, Fr. Hofmann z.K.
- UHV



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Raumordnung,
Landesentwicklung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halberstadt
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt

EINGEGANGEN am	
19. Okt. 2011	
Stadt Halberstadt - Postfach	

Halle, 18. Okt. 2011

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 309.3.7

Bearbeitet von:
Frau Scholz

Marita.Scholz@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1381

Fax: (0345) 514-1509

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 2 „Am Fließ“ Ortsteil
Ströbeck, 1. Änderung, Vorentwurf

Stadt: Halberstadt

Landkreis: Harz

Aktenzeichen: 21102/01-01336.1

Kurzbezeichnung: Halberst-BP2Fließ1.AeVe-110921

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange und als obere Landesplanungsbehörde nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt-
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

2. Als obere Abfallbehörde (Referat 401)

Im Zuständigkeitsbereich der oberen Abfallbehörde stehende abfallwirtschaftliche Belange werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. Die Belange des Bodenschutzes sowie der Kreislauf- und Abfallwirtschaft werden durch die zuständigen unteren Bodenschutz- und Abfallbehörden wahrgenommen, deren Stellungnahmen zu berücksichtigen sind.

Ergänzend wird durch die obere Bodenschutzbehörde darauf hingewiesen, dass die nach dem Baugesetzbuch getroffenen Festsetzungen zur Kompensation der Versiegelung aus Bodenschutzsicht nicht geeignet sind, den Eingriff in den Boden, welcher zu nahezu einem Totalausfall der natürlichen Bodenfunktionen führt, auszugleichen. Auch wird die Festsetzung von Minimierungs-/Minderungsmaßnahmen vermisst, welche nach dem Baugesetzbuch (§ 1a) gefordert werden. Beispielsweise sollten Stellplätze und Zufahrten nur in teilversiegelnder Weise mit Rasengittersteinen und Begrünung errichtet werden.

Zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Bauleitplanung wird - auch im Hinblick auf künftige Planungen - abschließend auf die Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (LABO; Internetauftritt unter <http://www.labo-deutschland.de>) verwiesen. Die Berücksichtigung dieses Leitfadens durch die Vorhabenträger ist wünschenswert, um künftig den Belangen des Bodenschutzes in angemessener Weise Rechnung tragen zu können und damit die Voraussetzung für eine gerechte Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen sowohl gegeneinander als auch untereinander zu schaffen.

3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. Die geplanten Änderungen beziehen sich vorzugsweise auf die verkehrstechnische Erschließung des Gebietes sowie auf die damit verbundene Parzellierung der Grundstücke. Auf eine westlich an das Plangebiet angrenzende genehmigungsbedürftige Anlage wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan hingewiesen. Nach Erkenntnissen des Landesverwaltungsamtes handelt es sich dabei um eine Bauabfallrecyclinganlage. Um schädliche Umwelteinwirkungen im Bebauungsplangebiet zu vermeiden, ist an der westlichen Bebauungsgrenze ein Lärmschutzwall geplant. Ob diese Lärmschutzmaßnahme ausreichend ist, um die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete einzuhalten, sollte von der unteren Immissionsschutzbehörde geprüft werden, welche für die Überwachung der Bauabfallrecyclinganlage zuständig ist.

4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Für das bezeichnete Vorhaben ist eine Betroffenheit des Referats 404 nicht ersichtlich.

5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Ref.-Bereiches 405.b berührt.

6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Vom Vorentwurf der 1. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

7. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) fest, dass der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Fließ“ des Ortsteiles Ströbeck der Stadt Halberstadt, nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.

Die 1. Änderung beinhaltet die Anpassung der Parzellierung im 2. Bauabschnitt und damit auch Wegfall von Stichstraßen. Damit können maximal sieben neue Baugrundstücke erschlossen werden. Die Vorhabenfläche befindet sich auf einer im rechtskräftigen FNP von Ströbeck ausgewiesenen Wohnbaufläche.

Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.

Gemäß § 16 (2) LPIG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Hinweis zur Datensicherung

Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.

Im Auftrag



Scholz

Verteiler

Landkreis Harz, untere Landesplanungsbehörde
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

z. K.

z. d. A



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Str. 9, D-06114 Halle

Stadt Halberstadt
Stadtplanung
Postfach 1537

38805 Halberstadt

EINGEGANGEN am	
14. Okt. 2011	
Stadt Halberstadt	Poststelle
279/14	

R-

Dr. Mechthild Klamm
Sabine Oszmer

Zentrale Stellungnahmenkoordination

zsk@lda.mk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

**Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Halberstadt, Ortsteil
Schachdorf Stöbeck „Am Fließ“**

29.9.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu
archäologischen Belangen:

Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplans.
Im Geltungsbereich sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine
archäologischen Kulturdenkmale (gem. DenkmSchG LSA § 2,2) bekannt.
Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen
Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder
Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem
Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige
unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g.
Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen. "

Ihr Zeichen

0.72/ru

Unser Zeichen

11-23651, Kü, Hu

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Bearbeiter, Herrn Olaf Kürbis (Tel.
03476/398846 oder 0172/3914599).

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege erhalten Sie folgende
Stellungnahme:

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken.

Als Ansprechpartner für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege steht
Ihnen Herr Huth (0345- 2939763) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. M. Klamm / S. Oszmer
Zentrale Stellungnahmenkoordination

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Konto 810 015 00
BLZ 810 000 00
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

L